

Tutorien im Besonderen Verwaltungsrecht WS 2017/2018

Polizeirecht – Fall 4

„Tauchen verboten“

Ausgangsfall:

Am Rande der kleinen saarländischen Stadt Großsaarweiler ist der idyllische Teufelssee gelegen. Dieser See besitzt aufgrund seiner geologischen Besonderheiten eine besondere Attraktivität für Taucher. Das gesamte Seegebiet ist durchzogen von aus dem Seegrund steil aufragenden, bis zu 85 m hohen Säulen, die dicht unter der Wasseroberfläche enden. Auch der in unmittelbarer Nachbarschaft lebende Hobbytaucher Kurt (K) weiß neuerdings die Vorteile des Teufelssees zu schätzen. Bereits mehrmals war er schon auf Unterwassererkundungstour.

Am 04.08.2017, als K gerade dabei ist auf einer Grünfläche seine Taucherausrüstung anzulegen, machen auch die Polizeivollzugsbeamten Otto (O) und Paul (P) von der Großsaarweiler Polizei ihren Rundgang. Umgehend erkennt P, dass K beabsichtigt, tauchen zu gehen. Er teilt K daher mit, es sei ihm künftig verboten, im Teufelssee zu tauchen, wie es durch die vom Oberbürgermeister der Stadt Großsaarweiler im Januar 2017 unter Einhaltung aller Formvorschriften ordnungsgemäß erlassene und bekannt gegebene „Polizeiverordnung zum Tauchverbot im Teufelssee (TauchVO)“ vorgeschrieben sei. Da K diese Anordnung auch „schwarz auf weiß“ haben möchte, erhält er am nächsten Tag von dem Landespolizeipräsidium eine schriftliche, begründete und von P unterschriebene Bestätigung dieser Anordnung sowie eine Kopie der TauchVO folgenden Inhalts:

„Aufgrund der §§ 1 Abs. 2, 59, 60, 63 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Großsaarweiler als Ortspolizeibehörde folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Zweckbestimmung/Geltungsbereich

Diese Verordnung dient dem Schutz der Taucher vor den im Teufelssee bestehenden Gefahren für Leib und Leben. Sie gilt für den gesamten Teufelssee.

§ 2 Tauchverbot

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung (§ 1) ist es verboten zu tauchen.

§ 3 Ausnahmen

Von dem Tauchverbot nach § 2 sind ausgebildete Polizeitaucher und Taucher der Wasserschutzpolizei nicht betroffen. Weitere Ausnahmefälle können von der Ortspolizeibehörde in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Abs. 1 SPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Bestimmung des § 2 dieser Verordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden (§ 63 Abs. 3 SPolG).

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

K hält die ihm auferlegte Anordnung für ungerecht und legt daher form- und fristgerecht Widerspruch ein. Er begründet den Widerspruch damit, dass es letztlich „sein Problem“ sei, wenn er sein Leben riskiere.

Der Widerspruch wird durch das Ministerium für Inneres und Sport mit dem Hinweis abschlägig beschieden, dass die der Anordnung zugrunde liegende Verordnung dazu diene, die Bürger vor den Gefahren zu schützen, die von der Beschaffenheit des Sees ausgingen. So sei es in den letzten zwei Jahren mehrfach zu schweren Tauchunfällen gekommen, bei denen insgesamt acht Taucher ihr Leben ließen. Aufgrund der Vorkommnisse in der Vergangenheit bestehe der Verdacht, dass Taucher ohne entsprechende Erfahrung, Geländekenntnis und Ausrüstung ihr Leben beim Tauchen leichtfertig aufs Spiel setzten. Da im Teufelssee, im Gegensatz zu anderen Seen, der Steilabfall der Felsformationen sofort beginne, sei hier eine besondere Gefahr gegeben, zumal der steil abfallende Fels keine Möglichkeit biete, sich zwischendurch festzuhalten oder auszuruhen, was die körperliche Belastung entsprechend erhöhe. Letztlich komme hinzu, dass selbst gefährdende Taucher im Notfall fremder Hilfe bedürften und diese im Ernstfall auch wünschten.

K erhebt daraufhin form- und fristgerecht Klage zum Verwaltungsgericht des Saarlandes gegen die von P erlassene Anordnung.

Prüfen Sie, ob die Klage Aussicht auf Erfolg hat.

Abwandlung:

Die Freunde des K, Hans (H) und Max (M), letzterer selbst begeisterter Hobbytaucher, sind empört darüber, was K widerfahren ist. M geht selbst mehrmals im Jahr im Teufelssee tauchen und sieht sich durch die TauchVO ebenfalls beeinträchtigt. Es sei nur eine Frage der Zeit, dass die Polizisten O und P auch ihm über den Weg laufen und eine entsprechende Anordnung gegenüber ihm aussprechen werden. Denn er denkt gar nicht daran, seine Unterwasseraktivitäten im Teufelssee einzuschränken.

H ist selbst zwar nicht Taucher, zeigt sich seinen Freunden gegenüber jedoch solidarisch. Zudem sei es ja möglich, dass auch er in den nächsten Jahren eine Leidenschaft fürs Tauchen entwickle. Es sei daher nicht ausgeschlossen, dass auch er dann von der Verordnung betroffen werde. Bei einem gemütlichen Bierchen beschließen H und M daher, gegen die TauchVO vorzugehen und nicht erst zu warten, bis auch gegen M eine entsprechende Anordnung erlassen wird.

H möchte sich anschließen, da mehrere Klagen einen größeren Druck ausüben und ein größeres Echo hinterlassen. Im Interesse aller Taucher müsse schließlich etwas gegen die Verordnung unternommen werden. Er hat einmal gehört, man könne eine solche Verordnung gerichtlich überprüfen lassen, indem man bei Gericht einen Antrag stellt.

Gleich am nächsten Tag suchen sie einen Rechtsanwalt auf, damit dieser die entsprechenden Schritte in die Wege leitet.

Frage: Sind die Anträge des H und des M zulässig?

Bearbeitervermerk:

Lösen Sie die aufgeworfenen Rechtsfragen in Form eines Gutachtens, notfalls in Form eines Hilfgutachtens.

Hinweis: Das Landespolizeipräsidium ist die für das Saarland zuständige Polizeivollzugsbehörde.

Auszug aus dem Saarländischen Wassergesetz (SWG):

§ 23

Die Ausübung des Gemeingebrauchs kann durch Rechtsverordnung geregelt oder verboten werden, um den ordnungsgemäßen Zustand der Gewässer und ihrer Ufer, die Wasserbeschaffenheit, die Wasserführung und den Fischbestand zu schützen sowie Beeinträchtigungen anderer zu verhüten.